Regierungspräsidium Kassel
Bad Hersfeld
16. Juli 2018

34/HEF 76 d 40-11-314-30/656

Von: Klöckner, Christoph (RPKS)
Gesendet: Freitag, 13. Juli 2018 17:29
An: Franke, Steffen (RPKS)
Cc: Eidam, Kersten (Forst)
Betreff: K+S HA Haldenerweiterung 2015, 2. Planänderung; OFB-Stellungnahme

Ihr Az. 34/HEF 76 d 40-11-314-30/615 XII
Ihre Nachricht vom 29.05.2018
Mein Az. P72-K+S-HA-Haldenerweiterung-HEF

Sehr geehrter Herr Franke,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen forstrechtlichen Bedenken.

Für das Vorhaben ist die Rodung von Waldflächen zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung erforderlich. Die betroffenen Flurstücke sind im Technischen Erläuterungsbericht, Kapitel 5, Seite 22, Tabelle 5-1 (Datei Bd1.1E_txt) aufgeführt. Die Rodungsfläche wird im Technischen Erläuterungsbericht, Kapitel 8.4, Seite 81 (Datei Bd1.1E_txt) mit 77,3 ha angegeben.
Gemäß § 12 Abs. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) sind bei raumbedeutsamen Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes, die der Planfeststellung unterliegen, und bei Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 des Baugesetzbuches erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes und des forstlichen Standortes soweit möglich zu vermeiden. Soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu begründen. Die Antragstellerin legt in der Antragsunterlage glaubhaft dar, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung der Waldbeeinträchtigung soweit zumutbar ausgeschöpft wurden.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG bedarf die Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung als Maßnahme der Waldumwandlung einer Genehmigung. Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Zu 3.: Laut Darstellung in den Planungsunterlagen ist der betroffene Wald nicht von wesentlicher Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung. Die Rodung soll in bedarfsgerechten Abschnitten erfolgen. Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Waldbestände und ihre Standorte werden in den Unterlagen ausgeschlossen. Der Waldverlust wird sich wegen der Größe der verbleibenden Waldfläche und der Lage des Vorhabens im ländlichen Raum nicht auf die Frischluftversorgung der Umgebung auswirken. Die in Nr. 3 genannte Voraussetzung für die Versagung der Genehmigung liegt demnach nicht vor. Insofern kann ich als Obere Forstbehörde der Erteilung der Genehmigung zustimmen.
Zu 1.: Mit dem Antrag auf Genehmigung der Haldenerweiterung wird auch die erforderliche landesplanerische Zielabweichungs-Entscheidung beantragt. Daher ist für Punkt 1 entscheidend, ob im konzentrierenden Verfahren als Ergebnis der Beteiligung die Abweichung versagt wird. Da der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung ist, stimme ich als Obere Forstbehörde der Änderung des Raumordnungsplans zu.
Zu 2.: Ob Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden, müssen die im konzentrierenden Verfahren beteiligten Fachbehörden entscheiden.
Die beantragte Rodungsgenehmigung kann im Planfeststellungsverfahren also nicht allein durch die Obere Forstbehörde erteilt werden, da hierfür die Bewertung durch andere Behörden im konzentrierenden Verfahren erforderlich ist.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist eine „Soll-Vorschrift". „Soll" bedeutet für die Behörde regelmäßig ein „Müssen", es sei denn, es liegen im Einzelfall Umstände vor, die eine andere Entscheidung richtig erscheinen lassen. Laut Planungsunterlagen würde die Nichtgenehmigung der Haldenerweiterung zur Existenzbedrohung des Werkes mit erheblichen negativen ökonomischen und sozialen Folgen für die angrenzenden Kommunen und auch für andere Branchen führen. Ausschließlich auf Punkt 3 bezogen besteht aus Sicht der Oberen Forstbehörde kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes. Da die Beteiligung im Planfeststellungsverfahren jedoch möglicherweise das Vorliegen von Hinderungsgründen nach Nr. 1 oder 2

ergibt, liegt die Entscheidung über das mögliche Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung bei der Planfeststellungsbehörde.

Aus Minimierungsgründen soll die Rodung bedarfsgerecht in Abschnitten erfolgen. Nach § 12 Abs. 6 HWaldG erlischt die Rodungsgenehmigung, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden. Sofern die Rodungsgenehmigung durch die Planfeststellungsbehörde erteilt werden kann, muss sie ausdrücklich für den gesamten in den Antragsunterlagen geplanten Zeitraum erteilt werden („wie beantragt"), um ein Erlöschen durch Zeitablauf zu verhindern.

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG kann die Genehmigung der Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Ersatzaufforstungen können auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie der nach § 34 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ergangenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde hergestellt hat, vorgenommen werden. Das in § 1 HWaldG formulierte grundsätzliche Ziel der Walderhaltung lässt es nach pflichtgemäßem Ermessen richtig erscheinen, eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu fordern. Gründe, die diese Forderung unangebracht erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Angesichts des Gesetzeszwecks und des Umfangs der betroffenen Fläche würde es größere Schwierigkeiten bereiten, zu begründen, warum keine flächengleiche Ersatzaufforstung gefordert wird. Die im § 12 Abs. 4 HWaldG genannten agrarstrukturellen Belange werden bereits im Genehmigungsverfahren zur Erteilung der entsprechenden Waldneuanlage-Genehmigungen nach § 14 Abs. 2 HWaldG auf der unteren Verwaltungsebene berücksichtigt. Letztlich ist bei Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens die Rodungsgenehmigung mit einer entsprechenden Nebenbestimmung zu versehen (s. u.).

Sofern das Vorhaben genehmigt werden kann, sollen folgende Texte aufgenommen werden:

Forstrechtliche Entscheidung:
Die erforderliche Genehmigung zur Rodung von 77,3 ha Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung auf folgenden Flurstücken wird wie beantragt erteilt: Gemarkung Hohenroda-Ransbach, Flur 8, Flurstücke 10/27, 10/28, 10/32, 10/34, 10/36, 81/5, 83/5, 83/6, 82/16, 82/17, 82/13, 82/7, 82/8, 82/9, 82/14, 10/30. Die Genehmigung umfasst damit auch jene Flächen, die bereits mit der Zulassung des Sonderbetriebsplans HA-09/17 „Rodung des Gehölzbestands des Beschüttungsabschnitts A 1 (BA A 1), des zugehörigen Randstreifens inkl. Waldrandgestaltung sowie des Haldenbeckens" vom 09.11.2017 genehmigt wurden.

Forstrechtliche Nebenbestimmung:
Vor Inanspruchnahme der einzelnen Rodungsabschnitte sind der Oberen Forstbehörde entsprechende flächengleiche Ersatzaufforstungen nachzuweisen. Dies kann in den Sonderbetriebsplänen erfolgen, die laut Technischem Erläuterungsbericht, Kapitel 7.4, S. 43 und Kapitel 7.5, S. 75 (Datei Bd1.1E_txt) zur Konkretisierung der Maßnahmen zur Vorbereitung der Beschüttungsabschnitte vorgesehen sind.

Begründung für die forstrechtliche Entscheidung:
Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) bedarf die Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung als Maßnahme der Waldumwandlung einer Genehmigung. Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. *die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,*
2. *Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder*

3. *der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.*

Die Beteiligung im konzentrierenden Verfahren hat ergeben, dass die Erhaltung des Waldes nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Begründung für die forstrechtliche Nebenbestimmung:
Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG kann die Genehmigung der Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder in waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Ersatzaufforstungen können auch vorlaufend nach den Vorschriften über das Ökokonto nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, § 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, sowie der nach § 34 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz ergangenen Rechtsverordnung mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Benehmen mit der unteren Forstbehörde hergestellt hat, vorgenommen werden. Das in § 1 HWaldG formulierte grundsätzliche Ziel der Walderhaltung lässt es richtig erscheinen, eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu fordern. Gründe, die diese Forderung unangebracht erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Hinweis:
Die im Maßnahmenblatt zu den Maßnahmen Nr. 2.7 und Nr. 2.8 (Datei Bd2.2E_A4d_Maßnahmenblatt_txt) unter „Hinweise zur Pflege" angedachte, aktuell noch nicht eingeplante zukünftige Einbeziehung angrenzender Fichtenbestände in die Beweidung im Malchustal ist forstrechtlich unzulässig und muss daher unterbleiben.

Das örtlich zuständige Forstamt Bad Hersfeld hat keine forstrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I 2015, S. 607)

Zeitbedarf: aktuelle Stellungnahme: 15,5 Stunden gehobener Dienst
Stellungnahme vom 28.04.2017: 9,0 Stunden gehobener Dienst
Stellungnahme vom 26.05.2015: 20,75 Stunden gehobener Dienst + 0,5 Stunden höherer Dienst

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Klöckner

Dezernat
Forsten, Jagd

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162
Fax: +49 (561) 106 1691
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de